

Hundehaltung im Flecken Adelebsen

Für die Hundehaltung im Flecken Adelebsen geltenden nachstehende Bestimmungen :

Gemäß **§ 4 der Gefahrenabwehrverordnung** haben die verantwortlichen Personen zu verhindern, dass Hunde

- nicht unbeaufsichtigt umherlaufen,
- Personen oder Tiere gefährdend anspringen oder anfallen oder
- öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen mit Kot verunreinigen.

Kommt es zu einer Verunreinigung mit Kot, so ist die/der Verantwortliche zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

Bei Veranstaltungen in öffentlichen Anlagen, auf öffentlichen Verkehrsflächen vor Spielplätzen, Sport- und Erholungsflächen und Schulen sowie bei Dunkelheit auf öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb der Ortslage sind Hunde an der Leine zu führen.

Bissige Hunde müssen grundsätzlich an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen.

Es ist außerdem verboten, Hunde auf Spielplätze zu führen oder dort laufen zu lassen.

Hunde sind so zu halten, dass die *Nachtruhe in der Zeit von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr nicht gestört wird.*

Nach der **Verordnung über den Leinenzwang** sind Hunde in den Wäldern und Gehölzen (Baumgruppen und Hecken) sowie zusätzlich in einem 50 m breiten Schutzstreifen um die Waldgebiete, Gehölze und beiderseits von Gewässern grundsätzlich ganzjährig an der Leine zu führen.

Gemäß **§ 33 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung** müssen Hunde während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit, die am 1. April beginnt und am 15. Juli endet, in der freien Landschaft an der Leine geführt werden.

Unzulässig ist es nach der **Friedhofssatzung**, Hunde auf Friedhöfe mitzuführen.

Die Hundehalter/innen oder sonstigen Verantwortlichen werden gebeten, die vorgesehenen Bestimmungen zu beachten. Zuwiderhandlungen stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.